

4164/AB XXI.GP

Eingelangt am: 09.09.2002

BM für Wirtschaft und Arbeit:

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4166/J betreffend "Teilgewerbe - Erfahrungswerte des BMWA - Folgen der Gewerbeordnungsnovelle", welche die Abgeordneten Mag. Maier und Genossen am 10. Juli 2002 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Gewerbetreibende, die ein Teilgewerbe ausüben, leisten einen Beitrag zur Wertschöpfung und schaffen Arbeitsplätze.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Die Ausübung der Teilgewerbe ist bisher ohne Probleme verlaufen. Es wurde lediglich in vereinzelt Fällen kritisiert, dass im Teilgewerbe nur fünf Arbeitnehmer beschäftigt werden dürfen, da dies ein wesentliches Beschäftigungshemmnis darstellt.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Folgende Tätigkeiten sind Teilgewerbe:

1. Änderungsschneiderei,
2. Anfertigung von Schlüsseln mittels Kopierfräsmaschinen,
3. Autoverglasung,
4. Betonbohren und -schneiden,
5. Einbau von Radios, Telefonen und Alarmanlagen in Kraftfahrzeuge,
6. Entkalken von Heißwasserbereitern,
7. Erdbau,
8. Erzeugung von Lebzelten und kandierten und getunkten Früchten,
9. Erzeugung von Speiseeis,
10. Fahrradtechnik,
11. Friedhofsgärtnerei,
12. Gürtel- und Riemenerzeugung sowie Reparatur von Lederwaren und Taschen,
13. Huf- und Klauenbeschlag,
14. Instandsetzen von Schuhen
15. Modellieren von Fingernägeln (Nagelstudio),
16. Nähmaschinenteknik,
17. Reinigung von Polstermöbeln und nicht fest verlegten Teppichen,
18. Schleifen von Schneidewaren,
19. Wartung und Überprüfung von Handfeuerlöschern,
20. Wäschebügeln,
21. Zusammenbauen von Möbelbausätzen.

Antwort zu den Punkten 4 bis 6 der Anfrage:

Diesbezüglich darf ich auf die beiliegenden Stellungnahmen der Länder verweisen. Soweit in diesen keine Zahlenangaben gemacht werden, ist in dem betreffenden Bundesland kein Zahlenmaterial verfügbar.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Es wurde von keinem Bundesland zur neugefassten Bestimmung des § 31 Gewerbeordnung 1994, die die Teilgewerbe regelt, eine Stellungnahme abgegeben.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Die Wirtschaftskammer Österreich hat dem Wegfall der Beschränkung der Beschäftigung von Arbeitnehmern auf fünf Arbeitskräfte ausdrücklich zugestimmt. Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und der Österreichische Gewerkschaftsbund haben den Entfall der Beschäftigtenhöchstzahl und die Lehrlingsausbildung im Teilgewerbe abgelehnt.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

In der 1. Teilgewerbe-Verordnung wird bei jedem Teilgewerbe geregelt, aus welchem Hauptgewerbe es stammt. Damit ist eine eindeutige Zuordnung zum Hauptgewerbe und dem entsprechenden Kollektivvertrag möglich.

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

§ 2 Abs.7 des Berufsausbildungsgesetzes, der bis einschließlich 31. Juli 2002 ein ausnahmsloses Verbot der Lehrlingsausbildung in Teilgewerben statuierte, wurde durch Art. II des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2002 novelliert. Seit 1. August 2002 ist das Ausbilden von Lehrlingen in Teilgewerben bei Vorliegen der sonstigen nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Seither ist es z.B. möglich, in Unternehmen, die ein Teilgewerbe ausüben, einen Lehrling im Lehrberuf Bürokaufmann auszubilden, wenn in diesem Betrieb die für eine praktische Erlernung im betreffenden Lehrberuf nötigen Fertigkeiten und Kennt-

nisse - allenfalls auch im Rahmen eines Ausbildungsverbundes nach § 2a Berufsausbildungsgesetz - vermittelt werden können (§ 2 Abs.6 leg.cit.). Ob das der Fall ist, ist anlässlich des erstmaligen Ausbildens von Lehrlingen bescheidmäßig festzustellen. In diesen Verfahren ist die Kammer für Arbeiter und Angestellte in Form eines Stellungnahmerechts bei sonstiger Nichtigerklärungsmöglichkeit des Bescheides und eines Berufungsrechts, wenn der Bescheid der Stellungnahme widerspricht, eingebunden (§ 3a leg.cit.).

Auch andere Lehrberufe, die dem Hauptgewerbe entsprechen, können bei Vorliegen der vorstehend angeführten Voraussetzungen Gegenstand einer Lehrlingsausbildung sein, allerdings - wie bereits dargestellt - nur bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des Berufsausbildungsgesetzes.